

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Kolarova trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Exekutivagentur für die Forschung zu tragen.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2014 — ZZ/CdT**(Rechtssache F-12/14)**

(2014/C 184/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Cambonie, D. Ciolino und E. Macchi)*Beklagter:* Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, den nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts gestellten Antrag des Klägers auf Erlass einer Entscheidung, mit der dieses sich bei ihm entschuldigt und ihm den Ersatz der ihm entstandenen Schäden zuspricht, abzulehnen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende ablehnende Entscheidung des CdT bzw. die ablehnende Entscheidung im Schreiben des Anwalts als Vertreter des CdT vom 10. April 2013 und, soweit erforderlich, die Entscheidung des CdT vom 8. November 2013, mit der dieses die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Erlass der Entscheidung bestätigt hat, aufzuheben;
- das CdT für die von ihm erlittenen Schäden haftbar zu machen und ihm daher Schadensersatz in Höhe von 306 733,60 Euro für den materiellen Schaden und in Höhe von 130 000 Euro für den immateriellen Schaden oder jeglichen anderen, auch höheren Betrag zuzusprechen, der vom Gericht oder durch Sachverständige zu bestimmen ist;
- dem CdT die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. Februar 2014 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-15/14)**

(2014/C 184/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, den Kläger nach Ablauf der verlängerten Probezeit zu entlassen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2013, ihn mit Wirkung zum 15. Juli 2013 zu entlassen, aufzuheben;
- den Betrag, der ihm nebst Verzugszinsen als Schadensersatz zu zahlen wäre, wenn das Europäische Parlament geltend machen sollte, dass es rechtlich unmöglich sei, ihn durch Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wiederenzugliedern, auf 45 000 Euro festzusetzen;
- dem Parlament sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. März 2014 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-17/14)**

(2014/C 184/67)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Casado Garia-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, an den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2012 nicht drei Verdienstpunkte zu vergeben

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 3. Juli 2013 über die Vergabe der Verdienstpunkte für das Jahr 2012 aufzuheben;
- falls erforderlich, die Entscheidung vom 6. Dezember 2013, die Beschwerde zurückzuweisen, aufzuheben;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. März 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-19/14)**

(2014/C 184/68)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, die Ruhegehaltsansprüche des Klägers gemäß den neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts im Versorgungssystem der Union anzurechnen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und somit unanwendbar zu erklären;